



Vererben und Verschenken: Steuerliche Vorteile durch rechtzeitige Planung sichern

Mehr auf Seite 3



Matthias Braun

Rechtsanwalt
 Fachanwalt für Erbrecht
 Maître en droit
 Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth)

Sehr geehrte Frau Dörfler,

die lange Zeit kritisierte Verzinsung von Steuernachforderungen wurde nun mit Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 08. Juli 2021 für verfassungswidrig erklärt. Wer dem Finanzamt zeitweise Steuern schuldet und deshalb Zinsen zahlen musste, kann sich freuen. Umgekehrt dürfte aber auch gelten: Wer sich über eine Steuererstattung mit üppiger Verzinsung gefreut hat, müsste möglicherweise etwas zurückzahlen.

Die Karlsruher Richter urteilten, dass die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen verfassungswidrig ist, soweit der Zinsberechnung für Verzinsungszeiträume ab 2014 ein Zinssatz von monatlich 0,5% zugrunde gelegt wird. Die Vollverzinsung von jährlich 6% sei spätestens seit dem Jahr 2014 "evident realitätsfern", urteilte das Bundesverfassungsgericht. Denn nach dem Ausbruch der Finanzkrise im Jahr 2008 habe sich ein strukturelles Niedrigzinsniveau entwickelt.

Von der Verzinsung erfasst werden dabei nur die abschließend gesetzlich aufgezählten Steuerarten der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Vermögensteuer, Umsatzsteuer und Gewerbesteuer. Der Zinslauf, für den die Zinsen berechnet werden, beginnt grundsätzlich 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist. Von der Vollverzinsung sind damit lediglich diejenigen Steuerpflichtigen betroffen, deren Steuer erst nach Ablauf eines längeren Zeitraums nach der Entstehung des Steueranspruchs erstmalig festgesetzt oder geändert wird.

Ausweislich der Stellungnahmen der Bundesregierung in obigem Verfassungsbeschwerdeverfahren betrogen alleine die Einnahmen aus

Nachzahlungszinsen für die Steuerarten Einkommen-, Körperschaft-, Vermögen- und Umsatzsteuer in den Jahren 2009 bis 2017 zwischen 2,9 und 4,1 Milliarden EUR jährlich. Diesen Einnahmen standen Ausgaben für Erstattungs-zinsen zwischen 2 und 3 Milliarden EUR gegenüber. In diesem Zusammenhang mag es nicht verwundern, dass die erhobenen Zinsen vielfach als „Wucherzinsen“ betitelt wurden, mit denen der Fiskus seine Bürger „abzockte“.

Allerdings muss der Gesetzgeber lediglich für Verzinsungszeiträume, die in das Jahr 2019 und später fallen, „nacharbeiten“ und eine verfassungskonforme Neuregelung finden, sodass für Verzinsungszeiträume, die in das Jahr 2014 bis einschließlich 2018 fallen, trotz Verfassungswidrigkeit keine Abhilfe erfolgen wird. Aber auch für Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2019 wird nur derjenige einen Nutzen aus der Neuregelung ziehen können, der gegen den Zinsbescheid mit Vorläufigkeitsvermerk Einspruch eingelegt hat. Bestandskräftige Zinsbescheide bleiben in Kraft.

Wie eine Neuregelung und auch eine Übergangslösung der Finanzverwaltung aussehen wird, bleibt unklar. Auch wird sich erst in dieser Legislaturperiode zeigen, ob die während des Wahlkampfes von der Opposition scharf geübte Kritik an der bisherigen Regierung nicht nur bloße Wahlversprechen bleiben.

Wir wünschen damit allen Lesern eine spannende Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Braun
 Rechtsanwalt

Inhalt dieser Ausgabe

Vererben und Verschenken: Steuerliche Vorteile durch rechtzeitige Planung sichern **S.3** | **Betriebsveranstaltungen:** Gesamtkosten müssen auf Anzahl der tatsächlichen Teilnehmer verteilt werden **S.4** | **Unternehmerisches Risiko:** Wer Mitarbeiter in ein Coronarisikogebiet schickt, erhält keine quarantänebedingte Entschädigung **S.4** | **Ungültige Provisionsvereinbarung:** Leiharbeitsfirma geht bei Übernahme von Mitarbeitern leer aus **S.4** | **Managementbeteiligung:** Veräußerungserlös als Einkünfte aus Kapitalvermögen **S.4** | **Bewertung aus geschäftlichem Anlass:** Welche Nachweise für den Betriebsausgabenabzug erforderlich sind **S.5** | **Bemessungsgrundlage:** Unentgeltliche Wärmeabgabe aus einem Blockheizkraftwerk **S.6** | **Privates Veräußerungsgeschäft:** Anteiliger Wertzuwachs des häuslichen Arbeitszimmers muss nicht versteuert werden **S.6** | **Rentenbesteuerung:** Künftigen Rentnerjahrgängen droht bei Altersrenten Doppelbesteuerung **S.6** | **Kindergartenbeiträge:** Steuerfrei gezahlte Arbeitgeberzuschüsse mindern den Sonderausgabenabzug **S.6** | **Kooperationen:** Wann und wie können Vereine planmäßig zusammenwirken? **S.7** | **Einspruchsstatistik 2020:** Finanzämter gaben 66 % der Einsprüche statt **S.7**

Schauen Sie sich unsere Kanzleizeitschrift von unterwegs über unsere Kanzleiwebseite an. Nutzen Sie dazu einfach den hier abgebildeten Shortlink:



Vererben und Verschenken: Steuerliche Vorteile durch rechtzeitige Planung sichern

Viele Senioren scheuen davor zurück, ihre Vermögenswerte frühzeitig und „mit warmer Hand“ auf die nächste Generation zu übertragen, da sie bis zu ihrem Lebensende finanziell bestmöglich abgesichert sein möchten. Aus steuerlicher Sicht kann es sich allerdings durchaus lohnen, sich rechtzeitig mit dem Thema „Schenkungen“ zu beschäftigen. Die Steuerberaterkammer Stuttgart hat nun Tipps zum steueroptimierten Vererben und Verschenken zusammengestellt:

Freibeträge ausnutzen: Eine Belastung mit Erbschaft- und Schenkungsteuer lässt sich durch diverse Freibeträge vermeiden oder senken. Die Freibeträge werden alle zehn Jahre neu gewährt. Wer frühzeitig beginnt, sein Vermögen zu übertragen, kann die Beträge mehrmals ausschöpfen. Ehegatten dürfen sich alle zehn Jahre 500.000 € steuerfrei schenken und ein Kind darf im Zehnjahresturnus von jedem Elternteil 400.000 € steuerfrei erhalten. Großeltern können ihren Enkelkindern 200.000 € steuerfrei überlassen. Der Freibetrag für Geschwister, Nichten, Neffen und Lebensgefährten liegt bei 20.000 €. Wer also Vermögen hat, das über den Freibeträgen liegt, sollte über abgeschichtete Übertragungen nachdenken.

Versorgungsleistungen beziehen: Insbesondere in der Unternehmensnachfolge im Mittelstand erfolgt die Übertragung von Betrieben häufig gegen Versorgungsleistungen. Diese Form der vorweggenommenen Erbfolge hat den Vorteil, dass der Schenkende durch eine lebenslange Leibrente finanziell abgesichert wird.

Nießbrauch vorbehalten: Wenn Immobilien zu Lebzeiten an die künftigen Erben verschenkt werden, kann sich der Schenkende

ein sogenanntes Nießbrauchsrecht vorbehalten und so die verschenkte Immobilie weiter nutzen oder vermieten, wobei ihm weiterhin die Mieteinnahmen zustehen.

Familienheim bewohnen: Bewohnt der Erbe die Nachlassimmobilie selbst für mindestens zehn Jahre nach der Erbschaft, fällt keine Erbschaftsteuer an. Voraussetzung ist jedoch, dass er innerhalb von sechs Monaten nach dem Erbfall dort eingezogen ist. Während der Zehnjahresfrist darf er die Immobilie zudem weder verkaufen noch vermieten oder verpachten. Bei Kindern ist die Steuerbefreiung auf eine Wohnfläche von 200 qm begrenzt.

Erbe ausschlagen: Eine Erbausschlagung kann vorteilhaft sein, wenn das Erbe aus Schulden besteht. Gleiches gilt sogar, wenn das Erbe so hoch ist, dass die persönlichen Freibeträge deutlich überschritten werden. Denn schlägt beispielsweise ein als Alleinerbe eingesetzter Ehegatte die Erbschaft zugunsten der gemeinsamen Kinder aus, verteilt sich das Erbe (gegebenenfalls) auf mehrere Personen und alle begünstigten Familienmitglieder können dann ihre Freibeträge nutzen. Der Ausschlagende kann sich, um nicht leer auszugehen, eine entsprechende Abfindung von seinen Kindern zusagen lassen.

Pflichtteil beachten: Schenkungen, die in den letzten zehn Jahren vor dem Tod des Schenkers veranlasst wurden, zählen ganz oder teilweise zum Nachlass und erhöhen damit den Pflichtteilsanspruch, den Enterbte später geltend machen können.



Themenverwandte Artikel und mehr erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Betriebsveranstaltungen: Gesamtkosten müssen auf Anzahl der tatsächlichen Teilnehmer verteilt werden

Arbeitgeberseitige Zuwendungen, die Arbeitnehmer und deren Begleitpersonen im Rahmen von Betriebsveranstaltungen erhalten, können bis zu 110 € pro Betriebsveranstaltung und teilnehmendem Arbeitnehmer lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei bleiben. Dabei sind, so der Bundesfinanzhof, auch die Kosten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung (z.B. Saalmiete) einzubeziehen.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Unternehmerisches Risiko: Wer Mitarbeiter in ein Coronarisikogebiet schickt, erhält keine quarantänebedingte Entschädigung

Das Infektionsschutzgesetz regelt, dass der Staat Menschen in der Pandemie unter Quarantäne nehmen kann. Aufgrund des Ausfalls von Arbeitslohn und fehlenden Umsatzes bei Selbständigen zahlt er Entschädigungen. Doch wenn ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer in ein Risikogebiet schickt, sieht das Ganze laut einem Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe anders aus.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Ungültige Provisionsvereinbarung: Leiharbeitsfirma geht bei Übernahme von Mitarbeitern leer aus

Ein Unternehmen hatte einen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag abgeschlossen. Es wurden für rund anderthalb Jahre zwei Leiharbeiter beschäftigt. Später stellte das Unternehmen die Leiharbeiter selbst ein. Nun verlangte die Verleihfirma eine Provision in Höhe von 15.000 € für die Vermittlung der beiden Arbeitnehmer. Das Oberlandesgericht Stuttgart erklärte die entsprechende Provisionsvereinbarung jedoch für unwirksam.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Managementbeteiligung: Veräußerungserlös als Einkünfte aus Kapitalvermögen

Beteiligt sich ein Arbeitnehmer am Unternehmen seines Arbeitgebers, kann die Beteiligung eigenständige Erwerbsgrundlage sein. In diesem Fall stehen damit zusammenhängende Einnahmen und Ausgaben in keinem Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis. Der Arbeitnehmer nutzt vielmehr sein Kapital als eigenständige Erwerbsgrundlage. Die daraus erzielten Erträge sind dann keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, sondern solche aus Kapitalvermögen.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.



Bewirtung aus geschäftlichem Anlass: Welche Nachweise für den Betriebsausgabenabzug erforderlich sind

Werden Personen aus geschäftlichem Anlass bewirtet, sind die dabei anfallenden (angemessenen) Kosten nur zu 70 % steuerlich abziehbar. Die übrigen 30 % sind vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich kürzlich ausführlich zur Abzugsbeschränkung für Bewirtungskosten geäußert. Nachfolgend finden Sie die wichtigsten Aussagen im Überblick:

Bewirtungsbeleg: Der (anteilige) Abzug von Bewirtungskosten erfordert einen schriftlichen Nachweis über Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie die Höhe der Aufwendungen. Ein formloser, unterschriebener Bewirtungsbeleg genügt. Erfolgt die Bewirtung in einem Gastronomiebetrieb, muss dem Bewirtungsbeleg zusätzlich die Rechnung beigelegt werden. In diesem Fall reichen auf dem Bewirtungsbeleg dann Angaben zum Anlass und zu den Teilnehmern der Bewirtung.

Bewirtungsrechnung: Grundsätzlich muss die Bewirtungsrechnung den umsatzsteuerlichen Mindestanforderungen entsprechen. Zu den Muss-Inhalten zählen demnach unter anderem die Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Gastronomiebetriebs, das Ausstellungsdatum, eine fortlaufende Rechnungsnummer und eine Leistungsbeschreibung. An Rechnungen bis zu einem Gesamtbetrag von 250 € (sog. Kleinbetragsrechnungen) werden aber geringere Anforderungen gestellt: Aus ihnen müssen lediglich Name und Anschrift des leistenden Unternehmers (Gastronomiebetrieb), das Ausstellungsdatum, die Menge und die Art der Bewirtung, das Entgelt und der darauf entfallende Steuerbetrag samt Steuersatz hervorgehen.

Kasse des Gastronomen: Sofern der besuchte Gastronomiebetrieb ein elektronisches Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion verwendet, dürfen Bewirtungen aus geschäftlichem Anlass steuerlich nur abgezogen werden, wenn maschinell erstellte, elektronisch aufgezeichnete und mit Hilfe einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) abgesicherte Rechnungen vorliegen. Das BMF weist darauf hin, dass der bewirtende Steuerpflichtige im Allgemeinen darauf vertrauen kann, dass die ihm erteilte Rechnung ordnungsgemäß ist, wenn der Beleg mit einer Transaktionsnummer, der Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder der Seriennummer des Sicherheitsmoduls versehen wurde.

Spätere Abrechnung: Sofern eine Bewirtung nicht direkt „am Tisch“ abgerechnet wird, sondern Rechnungsstellung und unbare Bezahlung erst nach dem Tag der Bewirtung erfolgen (z.B. bei größeren Veranstaltungen), muss für den Abzug von Bewirtungskosten kein Beleg eines elektronischen Aufzeichnungssystems mit Kassenfunktion vorgelegt werden. In diesem Fall genügt die Rechnung samt Zahlungsbeleg.

Elektronische Form: Die Nachweiserfordernisse für den Abzug von Bewirtungskosten können auch in elektronischer Form erfüllt werden (durch digitale oder digitalisierte Eigenbelege und Rechnungen). Das BMF führt in seinem Schreiben aus, welche Voraussetzungen hierfür konkret vorliegen müssen.



Themenverwandte Artikel und mehr erreichen Sie auf unserer [Kanzleiwebseite](#).

Bemessungsgrundlage: Unentgeltliche Wärmeabgabe aus einem Blockheizkraftwerk

Das Finanzgericht Schleswig-Holstein hat entschieden, dass die Bemessungsgrundlage für die unentgeltliche Abgabe von selbstproduzierter Wärme aus einem Blockheizkraftwerk mit dem Einkaufspreis für die selbstproduzierte Wärme zu ermitteln ist, wenn sich dafür ein Marktpreis aus Wärmelieferungen an Dritte feststellen lässt. Durch den Ansatz des Marktpreises wird der Unternehmer so behandelt, als habe er die Wärme bei sich selbst eingekauft.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Privates Veräußerungsgeschäft: Anteiliger Wertzuwachs des häuslichen Arbeitszimmers muss nicht versteuert werden

Werden Immobilien des Privatvermögens innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist veräußert, muss der realisierte Wertzuwachs versteuert werden, es sei denn, die Immobilie wurde selbst genutzt. Die Finanzverwaltung hat bislang die Auffassung vertreten, dass dabei der auf ein häusliches Arbeitszimmer entfallende Wertzuwachs besteuert werden müsse, da dieses nicht zu Wohnzwecken diene. Der Bundesfinanzhof ist dieser Ansicht nun entgegengetreten.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Rentenbesteuerung: Künftigen Rentnerjahren droht bei Altersrenten Doppelbesteuerung

In zwei Urteilen hat der Bundesfinanzhof erstmals genaue Berechnungsparameter für die Ermittlung einer doppelten Besteuerung von Renten festgelegt und weitere Streitfragen zum Problem der doppelten Rentenbesteuerung geklärt. Zudem hat das Gericht entschieden: Zum steuerfreien Rentenbezug gehören nicht nur die jährlichen Rentenfreibeträge des Rentenbeziehers, sondern auch die eines etwaig länger lebenden Ehegatten aus dessen Hinterbliebenenrente.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Kindergartenbeiträge: Steuerfrei gezahlte Arbeitgeberzuschüsse mindern den Sonderausgabenabzug

Egal ob ein Kind in einer Spielgruppe betreut wird, in den Kindergarten geht oder eine Nachmittagsbetreuung besucht - Eltern können zwei Drittel der Betreuungskosten für ihre Kinder als Sonderausgaben in ihrer Einkommensteuererklärung abrechnen (maximal 4.000 € pro Kind und Jahr). Der Bundesfinanzhof hat jetzt entschieden, dass Eltern aber ihre steuerfrei vom Arbeitgeber übernommenen Kindergartenkosten nicht als Sonderausgaben abziehen dürfen.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Kooperationen: Wann und wie können Vereine planmäßig zusammenwirken?

Das planmäßige - arbeitsteilige - Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren steuerbegünstigten Körperschaft ist ein Fall der unmittelbaren Zweckverwirklichung. Verfolgen mehrere Körperschaften oder Vereine, die alle die gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken einen gemeinnützigen Zweck, ist damit auch das Kriterium der Unmittelbarkeit für alle Beteiligten erfüllt.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Einspruchsstatistik 2020: Finanzämter gaben 66 % der Einsprüche statt

Das Bundesfinanzministerium hat in einer neuen Statistik errechnet, dass Steuerzahler im Jahr 2020 rund 3,34 Mio. Einsprüche bei ihren Finanzämtern eingelegt haben. Zusammen mit den noch unerledigten Einsprüchen aus den Vorjahren hatten die Finanzämter damit über 5,8 Mio. Einsprüche zu bearbeiten. In 66 % der Einspruchsverfahren waren Steuerzahler erfolgreich, so dass die Bescheide zu ihren Gunsten geändert wurden.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Zahlungstermine

Montag, 11.10.2021

Umsatzsteuer
Lohnsteuer

Donnerstag, 14.10.2021*

Umsatzsteuer
Lohnsteuer

Mittwoch, 27.10.2021

Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

Standorte, Kontakt und Kooperationen



SCHAFFER & PARTNER mbB
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Rechtsanwälte

Äußere Sulzbacher Straße 118
90491 Nürnberg

Telefon: +49 (911) 95 99 8 - 0
Fax: +49 (911) 95 99 8 - 100
E-Mail: nue@schaffer-partner.de
www.schaffer-partner.de



In Kooperation mit
SCHAFFER & PARTNER s.r.o

Vodickova 710/31
CZ-110 00 Praha 1

Telefon: +420 (221) 506 300
Fax: +420 (221) 506 301
E-Mail: info@schaffer-partner.cz
www.schaffer-partner.cz



SCHAFFER & COLLEGEN GmbH
Unternehmensberatung

Äußere Sulzbacher Straße 118
90491 Nürnberg

Telefon: +49 (911) 588 54 - 0
Fax: +49 (911) 588 54 - 40
E-Mail: info@schaffer-collegen.de
www.schaffer-collegen.de



HS MEDICUR GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Eichendorffstraße 34
90491 Nürnberg

Telefon: +49 (911) 59 84 13 - 0
Fax: +49 (911) 59 84 13 - 20
E-Mail: info@hs-medicur.de
www.hs-medicur.de



Niederlassung Neumarkt

Mühlstraße 3
92318 Neumarkt i.d.Opf.

Telefon: +49 (9181) 462 91 - 0
Fax: +49 (9181) 462 91 - 10
E-Mail: nm@schaffer-partner.de
www.schaffer-partner.de



LEON Tax k.s.

Galvaniho 7/D
SK-821 04 Bratislava

Telefon: +421 (2) 330 062 60
Fax: +421 (2) 335 202 60
E-Mail: office@leonconsulting.sk
www.leonconsulting.sk



It. Kanzleiumfrage
Ausgabe 24/2021

DISCLAIMER

SCHAFFER & PARTNER NEWS bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die Schaffer & Partner mbB gerne zur Verfügung. **SCHAFFER & PARTNER NEWS** unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 3: Â@Proxima Studio - stock.adobe.com, Seite 5: Â@davit85 - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de